

**Satzung der Gemeinde Velen über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Beitragssatzung - vom 18.12.2001  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.05.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV NRW S.245) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Velen über die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – vom 28.08.2001 hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2001 und 13.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Anschlussbeitrag**

Die Gemeinde Velen erhebt zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

**§ 2  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen,
  - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie aber tatsächlich bebaut sind und/oder gewerblich genutzt werden und der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage einen wirtschaftlichen Vorteil darstellt.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 3 Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  3. bei Grundstücken die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen oder bei denen der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Größe von 1.000 m<sup>2</sup>. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Größe hinaus, so ist die Grundstücksfläche maßgebend, die von einer entsprechenden Nutzung bestimmt wird.

Die Begrenzung der Grundstücksfläche gilt nicht für Grundstücke die ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell bzw. für Geschäfts-, Büro- und Verwaltungszwecke genutzt werden.

- (3) Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
- (4) Die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- |  |      |
|--|------|
| 1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit            | 1    |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit           | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit           | 1,5  |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |

- (5) Bei Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, einem Gewerbe- oder Industriegebiet sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- und Verwaltungszwecke genutzt werden, erhöht sich der nach Abs. 4 zugrunde gelegte Nutzungsfaktor um 33 1/3 Prozent.
- (6) Als Geschosshzahl nach Abs. 4 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch (BauGB) erreicht hat. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) (gestrichen)
- (8) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.
- (9) Grundstücke, für die im Bebauungsplan Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosshzahl festgelegt sind, werden als zweigeschossige bebaubare Grundstücke angesetzt; soweit allerdings diese Festsetzungen nur Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können, zulässt, wird eine eingeschossige Bebaubarkeit zugrunde gelegt.
- (10) In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshzahl noch die Baumassenzahl festgesetzt hat, ist
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (11) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

#### **§ 4 Beitragssatz**

Der Anschlussbeitrag beträgt für den

- a) Vollanschluss (Schmutz- und Regenwasseranschluss) 5,11 €/m<sup>2</sup>, der durch Anwendung der Zuschläge nach den Regeln dieser Satzung modifizierten Grundstücksfläche.
- b) Teilanschluss (nur Schmutzwasseranschluss) 4,09 €/m<sup>2</sup>, der durch Anwendung der Zuschläge nach den Regeln dieser Satzung modifizierten Grundstücksfläche.

#### **§ 5 Ermäßigungen**

- (1) Wird im Außenbereich die Verlegung der Kanalleitungen (des Hausanschlusses, des Grundstücksanschlusses und der Transportleitung) und der Einbau der Pumpwerke von den Anschlussnehmern selbst vorgenommen, so wird der Anschlussbeitrag um 50 v. H. gesenkt. Die Reduzierung des Beitrages um 50 v. H. gilt nur für Anschlussnehmer von Druckrohrnetzen, wenn alle Anschlussnehmer dieser Druckrohrnetze die gesamte für dieses Netz erforderliche Kanalleitung selbst verlegen und ebenso die erforderlichen Pumpwerke selbst einbauen. Darüber hinaus hat die 50 v. H. Beitragsreduzierung auch Gültigkeit für einzelne Anschlusswillige im Außenbereich außerhalb eines Druckrohrnetzes, die an das Kanalisationsnetz angeschlossen werden möchten und die Verlegung der Abwasserleitung (des Hausanschlusses, des Grundstücksanschlusses und der Transportleitung) bis zum öffentlichen Kanalnetz selbst vornehmen sowie den Einbau des erforderlichen Pumpwerks auf eigene Kosten durchführen.
- (2) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um 50 v. H.. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Ableitung in die Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 der Entwässerungssatzung).

- (3) Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorbehandlung oder ergibt sich dadurch die Möglichkeit, das Grundstück voll anzuschließen, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen.

## **§ 6**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß
- a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
  - b) § 3 Abs. 11 mit der Vereinigung der Grundstücke,
  - c) § 5 Abs. 3 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses bzw. sobald die Notwendigkeit der Vorbehandlung entfällt.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren, entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

## **§ 7**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Teileigentum bzw. Wohnungseigentum ist der einzelne Teileigentümer bzw. Wohnungseigentümer nur entsprechend seinem Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

**§ 8**  
**Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Velen über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Beitragssatzung - vom 10.11.1998 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.05.2002 in Kraft.